

Fördermöglichkeiten von Nahwärmenetzen – KfW- und BAFA-Förderung einfach erklärt!



Nr. V – 11/2010

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)
im „Biogas Forum Bayern“ von:



Georg Friedl

Fachverband Biogas e.V.

Stand: April 2011
Haftungsausschluss:

Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen das Biogas Forum Bayern und der Autor keine Haftung!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	2
2. Wärmenetzförderung durch das BAFA	2
3. Marktanzreizprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).....	4
4. Ablaufschema	7
5. Beispiel zur Förderung	8
6. Verweis auf weitere Publikationen.....	10
Quellenverzeichnis	10

1. Einleitung

Für die Förderung von Nahwärmenetzen stehen zwei Fördertöpfe zur Verfügung. Das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert Wärmenetze aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen). Darunter fallen auch Blockheizkraftwerke (BHKW) von Biogasanlagen. Es handelt sich um eine Förderung aus dem Bundeswirtschaftsministerium, die im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geregelt ist.

Im Rahmen der Richtlinien des BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Deutschland werden u. a. Nahwärmenetze, aber auch Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität oder große Wärmespeicher gefördert. Die Förderung erfolgt über langfristige, zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln nach dem Marktanreizprogramm (MAP).

Das BAFA-Programm für Wärmenetze aus KWK-Anlagen bestand vor der Einführung des Marktanreizprogrammes der KfW. Das Marktanreizprogramm stellt somit eine Zusatzförderung von Wärmenetzen dar. Die Förderungen sind deshalb kombinierbar. Leider sind die Programme nicht genau aufeinander abgestimmt. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Antragsfristen und -bindungen, wodurch der bürokratische Aufwand steigt. Beachten Sie bitte die weiteren, unten angegebenen Voraussetzungen. Es wird empfohlen, die Beantragung der Mittel mit der Hausbank eng abzusprechen und die Beratung bei der KfW und der Hausbank sowie des BAFA in Anspruch zu nehmen. Sollte die Bank selbst Fragen zur KfW-Förderung haben, kann sie sich direkt an die KfW oder auch an C.A.R.M.E.N. e.V. in Straubing sowie den Fachverband Biogas e.V. in Freising wenden.

2. Wärmenetzförderung durch das BAFA¹

Durch das BAFA wird der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die überwiegend aus KWK-Anlagen gespeist werden, gefördert (Zuschlagszahlung gemäß § 7 a des KWKG). Der Antrag auf Zulassung einer Förderung durch das BAFA kann nur durch den Wärmenetzbetreiber und erst **nach Abschluss der Baumaßnahmen** gestellt werden. Für die Beantragung ist u. a. das Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers erforderlich. Die genauen Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe sowie alles Wichtige zur Antragsstellung und Auszahlung können Sie im Folgenden erfahren.

Fördervoraussetzungen:

- Gefördert wird der Aus- und Neubau von Wärmenetzen, in die bei der Inbetriebnahme mind. 50 % und im Endausbau mind. 60 % Wärme aus KWK-Anlagen (u. a. Blockheizkraftwerke) eingespeist wird.
- Förderfähig sind nur Wärmenetze, mit deren Neu- und Ausbau ab dem 01.01.2009 begonnen wurde.
- Das Wärmenetz muss sich über die Grundstücksgrenze der einspeisenden KWK-Anlage ausdehnen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden KWK-Anlage ist.

¹ Quellen: BAFA (2010a und 2010b), Scheibe 2009

- Es muss die Möglichkeit des Anschlusses einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern bestehen.
- Bei Netzverstärkungsmaßnahmen muss sich der transportierbare Volumenstrom um mind. 50 % im betreffenden Trassenabschnitt erhöhen.

Wird **eine** der genannten Voraussetzungen **nicht** eingehalten, kann **keine Zuwendung** von Seiten des BAFA erhalten werden.

Fördersatz:

Der Fördersatz beträgt je Millimeter Innendurchmesser 1 Euro je Meter Trassenlänge, max. 5 Mio. Euro bzw. 20 % der ansatzfähigen Investitionssumme. Anzusetzen ist die Trassenlänge der neu verlegten Wärmeleitung in Meter.

Trasse:

Die Trasse ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (Übergabestation, Hausanschlussstation), also insbesondere Hauptleitung, Verteilleitung und Hausanschlussleitung, notwendig ist. Die Übergabestation an sich gehört nicht mehr zum förderfähigen Teil. Unter Trasse fällt dabei nur der Vorlauf (einfache Grabenstrecke), der Rücklauf ist bei der Ermittlung der Trassenlänge nicht anzusetzen.

Ansatzfähige Investitionssumme:

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren (siehe § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG). Dies umfasst auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind. Hingegen dürfen Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind (z. B. Übergabestationen), nicht angesetzt werden. Zu den nicht ansatzfähigen Investitionskosten gehören weiterhin insbesondere gemäß § 7a Abs. 2 Satz 2 KWKG interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten. Es können also keine Eigenleistungen angesetzt werden, da kein Zahlungsfluss stattgefunden hat. Desweiteren müssen von den ansatzfähigen Investitionskosten Investitionsminderungen (z. B. Rabatte) und Zahlungen Dritter (z. B. Zuschüsse der KfW, Baukostenzuschüsse der Anschlussnehmer) abgezogen werden.

Antragsstellung:

Die Antragsstellung erfolgt durch den Wärmenetzbetreiber direkt beim BAFA. Der Antrag kann zeitnah zum Inbetriebnahmedatum des neu- oder ausgebauten Wärmenetzes gestellt werden, jedoch spätestens zum 28. Februar des Folgejahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Detaillierte Beschreibung des Projekts mit Bauplan und Netzplan.
- Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach § 6 a Absatz 1 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.
- Rechnung (Kopie) aus der die ansatzfähigen Investitionskosten nach § 7 a Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ersichtlich sind.
- Inbetriebnahmeprotokoll bzw. –bestätigung

Zulassungsbescheid und Auszahlung:

Der Zulassungsbescheid wird vom BAFA erst nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes, der Vorlage und Prüfung aller Dokumente inklusive des Testats eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers erteilt. Das BAFA ist nur für die Ausstellung des Bescheides zuständig, die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage des Bescheides durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber.

Bearbeitungsgebühren (Stand der Planung):

Die Bearbeitungsgebühr für Wärmenetze beträgt 0,2 % des vom BAFA bewilligten KWK-Zuschlagsbetrages, mind. 100 € und max. 10.000 €.

Empfehlung:

Bei Wärmenetzen ist eine gemeinsame Förderung vom BAFA und der KfW möglich. Ein Antrag zur Förderung von Wärmenetzen bei der KfW setzt jedoch einen Antrag beim BAFA voraus, daher muss im KfW-Antrag angegeben werden, ob man eine BAFA-Förderung erwartet oder nicht.

Die BAFA erstellt keine Vorbescheide und bittet um Beantragung kurzfristig vor der Inbetriebnahme. Um für beide Förderungen die Bedingungen einzuhalten, ist es zu empfehlen gleichzeitig mit dem KfW –Antrag vor Maßnahmenbeginn einen Antrag beim BAFA mit Kopie der Kostenvoranschläge einzureichen. Nach Fertigstellung der Anlage sollten dann die Endrechnungen beim BAFA eingereicht werden.

Bei eindeutigen Ablehnungsgründen sollte auf einen Antrag beim BAFA verzichtet werden, da ein Ablehnungsbescheid kostenpflichtig ist. Stattdessen sollte im KfW-Antrag der Ablehnungsgrund für die Förderung nach dem KWKG genannt werden.

Nähere Informationen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Tel.: 06196/908-630 o. 771 (Wärmenetze)

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverquetung/index.html

3. Marktanreizprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)²

Durch das Marktanreizprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die überwiegend aus erneuerbaren Energien (auch KWK-Anlagen) gespeist werden, inklusive der Errichtung der Hausübergabestationen gefördert. Der Antrag auf Zulassung einer Förderung durch die KfW muss dabei **vor Beginn des Vorhabens** über die **Hausbank** gestellt werden. Es muss dazu ein Kredit aufgenommen werden, den die Hausbank vergibt. Hierdurch entstehen Kosten für den in Anspruch genommenen Kredit. Die Förderung der KfW wird in Form eines Tilgungszuschusses auf diesen Kredit ausbezahlt. Die genauen Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe sowie alles Wichtige zur Antragsstellung und Auszahlung können Sie im Folgenden erfahren.

Fördervoraussetzungen:

- Gefördert wird der Aus- und Neubau von Wärmenetzen, die zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien gespeist werden.
- Für das Wärmenetz muss im Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden.

² Quellen: KfW (2011a und 2011b), Scheibe (2009)

- Das Wärmenetz muss in der Regel aus einer Hauptleitung, Hausanschlussleitungen und Hausübergabestationen bestehen. Im Einzelfall können auch nur eine Hauptleitung und eine Hausübergabestation ausreichend sein.

Fördersatz:

Die Förderhöhe (Tilgungszuschuss) hängt entscheidend davon ab, ob der Antragsteller gleichzeitig eine Zulassung auf Förderung durch das BAFA erhält:

Fördersatz **ohne** Zusatzförderung durch KWKG (BAFA):

- 60 € je neu errichtetem Meter Trassenlänge (Neu- und Ausbau)
- Förderhöchstbetrag 1 Million Euro

Fördersatz **mit** Zusatzförderung durch KWKG (BAFA):

- 20 € je neu errichtetem Meter Trassenlänge (Neu- und Ausbau)
- Förderhöchstbetrag 300.000 Euro

Unabhängig von der Höhe der Wärmenetzförderung pro Meter Trasse können **Hausübergabestationen** mit jeweils bis zu 1.800 Euro gefördert werden, wenn die Investitionen vom Investor und Betreiber des Wärmenetzes durchgeführt werden und kein kommunaler Anschlusszwang besteht. Erhält der Wärmenetzbetreiber vom Wärmenutzer einen Baukostenzuschuss oder eine vergleichbare Beteiligung für die Investition in das Wärmenetz, so sind die vom Wärmenutzer zu tragenden Kosten (also z. B. der Baukostenzuschuss) um den Betrag, der als Tilgungszuschuss für die Hausübergabestation von der KfW gewährt werden kann, zu mindern. Für **Neubauten** wird **kein Tilgungszuschuss** für die Hausübergabestationen gewährt.

Bei landwirtschaftlichen Anschlussnehmern (z. B. Schweinestall) kann es zu Problemen mit der De minimis-Grenze von 200.000 € kommen. Bei der Überschreitung dieser Grenze wird die Berechnung der Beihilfeintensität erforderlich. Bei dieser Problematik sollte die Beratung der Hausbank bzw. der KfW in Anspruch genommen werden.

Trassenlänge:

Die Trassenlänge ist die Summe der Trassenlängen aller Hauptleitungen und Hausanschlüsse (Hausanschlussleitungen). Zur Ermittlung der förderfähigen Trassenlängen ist nur der Anteil des Wärmenetzes förderfähig, der ausschließlich der externen Wärmenutzung dient und in der Verantwortung des Wärmeanbieters liegt. Nicht hierzu zählen Leitungen zur Wärmeverteilung innerhalb von oder zwischen Gebäuden (Hausverteilungsleitungen). Als Hausanschluss(-leitung) wird der Leitungsabschnitt zur Wärmeverteilung von der Hauptleitung zum einzelnen Abnehmer (Hausübergabestation) bezeichnet.

Antragsstellung:

Antragsberechtigte:

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, Landwirte, gemeinnützige Organisationen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen mit kommunaler, kirchlicher oder karitativer Beteiligung sowie Kommunen, kommunale Betriebe und Zweckverbände; Großunternehmen nur bei besonderer Förderwürdigkeit von Maßnahmen.

Vorhabenbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung:

Für Fördervorhaben, die den Biogasbereich betreffen, sind Anträge bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen (KfW-Programm Erneuerbare Energien).

Hierbei ist dringend zu beachten, dass mit dem Vorhaben erst dann begonnen werden darf, wenn ein Antrag bei der KfW gestellt wurde oder das vorgeschriebene Finanzierungsgespräch mit dem zuständigen Kreditinstitut protokolliert geführt wurde.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Kauf der Wärmeleitung). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden, notwendige Reservierungen von Geräten, Investitionsgütern oder Dienstleistungen sind erlaubt. Zusätzlich gelten die Regelungen der KfW. Allgemeine Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Wo wird der Antrag gestellt?

Die Kreditangebote der KfW werden über die Hausbank gestellt. Die Hausbank übernimmt die Haftung und die Besicherung.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Kredites erfolgt durch die Hausbank. Die Voraussetzung für die Verrechnung des Tilgungszuschusses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel.

Verwendungsnachweis/Tilgungszuschuss:

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel bei der Hausbank einzureichen. Die Verwendungsnachweise werden dann über die Hausbank bei der KfW eingereicht. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises im Programmteil Premium wird der Tilgungszuschuss dem Darlehen als Sondertilgung zu den in der Zusage genannten möglichen Quartalsterminen gutgeschrieben. Dabei wird der Tilgungszuschuss auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet. (Empfehlung: Da für das Testat des Wirtschaftsprüfers (BAFA-Zuschuss) dieselben Unterlagen wie für den Verwendungsnachweis benötigt werden, sollten diese zunächst dem Wirtschaftsprüfer übergeben werden, da die KfW die Originalbelege einbehält.)

Finanzierungskosten:

Durch die Inanspruchnahme des Kredites entstehen Kosten in Form von und Zinszahlungen für den Kredit. Weiterhin kann eine Bereitstellungsprovision anfallen.

Kumulierbarkeit:

Eine Kumulierbarkeit (Doppelförderung) mit anderen öffentlichen Förderungen ist bis auf einige Ausnahmen zulässig. Das Marktanreizprogramm ist mit der BAFA-Förderung von Wärmenetzen vereinbar. Nicht möglich ist eine Kombination vom Programmteil Standard und Premium der KfW oder die Mitfinanzierung von anderen KfW-Programmen. Für den Fall, dass Höchstgrenzen überschritten werden, werden die Fördermittel des Bundes bis auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

Nähere Informationen:

Nachdem sich die Richtlinien für das „KfW-Programm Erneuerbare Energien“ ändern können, empfehlen wir Ihnen sich bei den jeweils zuständigen Institutionen über den aktuellen Stand der Förderbedingungen und –voraussetzungen zu informieren.

KfW Mittelstandsbank

Tel.: 0180/241124

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare_Energien_-_Premium/index.jsp

4. Ablaufschema

Die folgenden beiden Abbildungen sollen einen Überblick über die verschiedenen Antragsfristen und Auszahlungszeiten geben. Es ist dabei vor allem zu beachten, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden sollte, wenn eine Zusage (bzw. Absage) von der KfW vorliegt, damit die Fördermittel der KfW, soweit sie gewährt werden, in Anspruch genommen werden können.

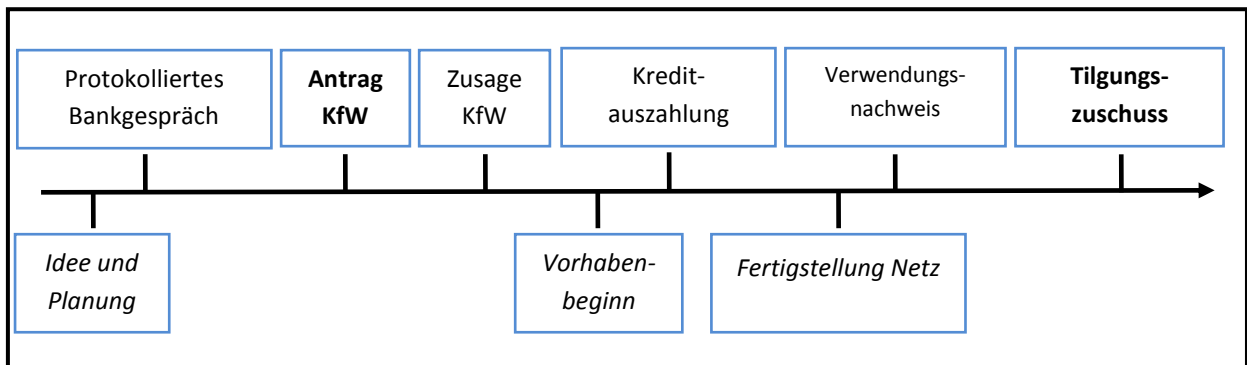


Abbildung 1: Ablaufschema der Beantragung und Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses

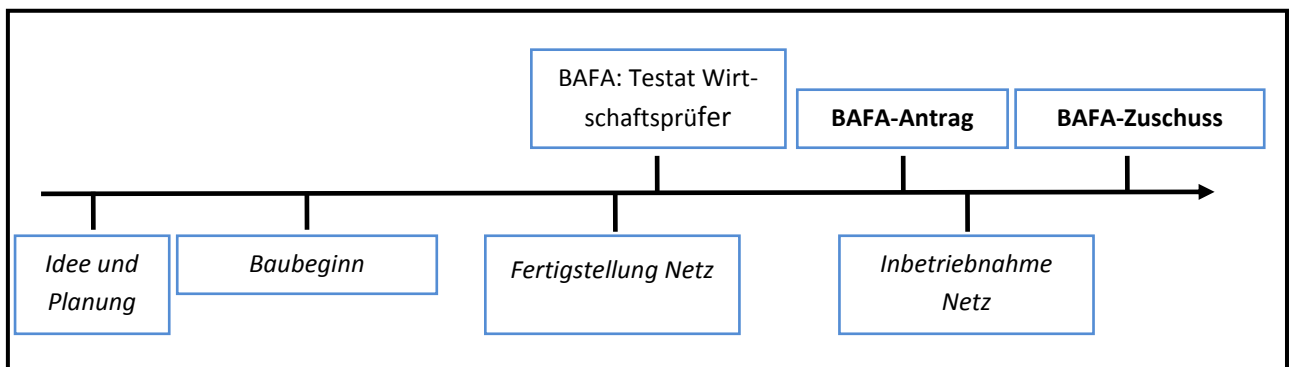


Abbildung 2: Ablaufschema der Beantragung und Auszahlung des BAFA-Zuschusses

5. Beispiel zur Förderung³

Anhand der folgenden Beispielrechnung soll das Zusammenspiel der beiden Fördermöglichkeiten verdeutlicht werden.

Ein Betreiber einer Biogasanlage (Investor) plant ein Wärmenetz mit folgenden Kosten:

- Hauptleitung DN 100 mit Innendurchmesser 90 mm und 2000 Metern Länge, 180 Euro pro Meter inklusive Tiefbaukosten
- Hausanschlussleitungen DN 65 mit 60 mm Innendurchmesser und 1000 Metern, 150 Euro pro Meter inklusive Tiefbaukosten
- Zehn Übergabestationen mit Kosten von 3.000 Euro pro Stück (10 industrielle Verbraucher (Altbauten) mit ausgeprägter Sommerlast)
- Planungskosten an Dritte von 5.000 Euro
- Kosten für Wirtschaftsprüfer von 2.000 Euro

Das Wärmenetz wird nur durch die KWK-Anlage (BHKW) gespeist. Die KWK-Anlage gibt rund 2,2 Mio. kWh pro Jahr in das Netz ab. Die Wärmeabnahme der Verbraucher soll etwa 1,8 Mio. kWh pro Jahr betragen. Damit wird das Kriterium der KfW, der Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse, mit 600 kWh pro Jahr und Meter Trasse eingehalten (1,8 Mio. kWh pro Jahr bei 3.000 Meter Trasse). Weiterhin erfüllt das Wärmenetz die Voraussetzungen des BAFA.

Förderung durch das Marktanreizprogramm der KfW:

Da das Wärmenetz die Zusatzförderung durch das KWKG (BAFA) erhält, beträgt der Tilgungszuschuss 20 Euro pro Meter Trassenlänge (siehe Tabelle 1). Die gesamte Leitungslänge ist förderfähig, da das Wärmenetz nur aus Haupt- und Hausanschlussleitungen besteht.

Tabelle 1: KfW-Förderung von Wärmenetzen

KfW-Förderung	Meter	Euro pro Meter	Euro
Hauptleitung DN 100	2.000	20	40.000
Hausanschlussleitungen DN 65	1.000	20	20.000
Förderung Wärmenetz			60.000

Zusätzlich zur Förderung des Wärmenetzes erhält der Investor einen Tilgungszuschuss für die Übergabestationen. Die Kosten für die Übergabestationen betragen 3.000 Euro. Von der KfW bekommt der Investor daher den Maximalbetrag von 1.800 Euro pro Übergabestation, also 18.000 Euro für die zehn Stationen. Der **Gesamttilgungszuschuss** der KfW beträgt damit **78.000 Euro**.

³ Quellen: BAFA (2010a und 2010b), KfW (2011a und 2011b), Scheibe (2009)

Förderung durch das KWKG (BAFA):

Der Investor hält die Fördervoraussetzungen des BAFA ein. Damit beträgt der Zuschlag aus dem KWKG entweder 20 % der ansatzfähigen Investitionskosten (siehe Tabelle 2) oder einen Euro je Millimeter Innendurchmesser und Meter Trassenlänge. Es ist wiederum die gesamte Leitungslänge förderfähig, da das Wärmenetz nur aus Haupt- und Hausanschlussleitungen besteht.

Tabelle 2: Investitionskosten

Aufwendungen	Meter	Euro pro Meter	Euro
Hauptleitung DN 100	2.000	180	360.000
Hausanschlussleitungen DN 65	1.000	150	150.000
Übergabestationen			30.000
Planungskosten Dritte			5.000
Wirtschaftsprüfer			2.000
Investitionskosten			547.000

Zu den ansatzfähigen Investitionskosten zählen neben den Leitungen auch die Planungskosten Dritter, die Kosten für die Übergabestationen sowie die Kosten für den Wirtschaftsprüfer können nicht angerechnet werden. Allerdings sind bei den ansatzfähigen Investitionskosten auch die Fördermittel der KfW zu berücksichtigen und abzuziehen. Dabei sind nur die 60.000 Euro Wärmenetzförderung in Ansatz zu bringen, da Übergabestationen an sich nicht durch das BAFA gefördert werden. Somit betragen die ansatzfähigen Investitionskosten 455.000 Euro (547.000 Euro Investitionskosten abzüglich der nichtansatzfähigen 32.000 Euro für die Übergabestationen und Wirtschaftsprüfer sowie der 60.000 Euro KfW-Förderung für das Wärmenetz). Die maximale Förderung des BAFA beträgt 20 % der ansatzfähigen Investitionskosten, also 91.000 Euro.

Ob der Investor wirklich diesen Betrag als Zuschuss erhalten kann, hängt davon ab, ob der berechnete Betrag auf Basis des Innendurchmessers darüber oder darunter liegt.

Tabelle 3: BAFA-Förderung nach Innendurchmesser je Meter Leitungslänge

Art	Innendurchmesser [mm]	Länge [m]	Förderung [Euro je mm u. m]	Summe [Euro]
Hauptleitung DN 100	90	2.000	1,00	180.000
Hausanschlussleitungen DN 65	60	1.000	1,00	60.000
Förderung Wärmenetz				240.000

Da die **Förderung** auf Basis des Innendurchmessers höher ist als die Förderung auf Basis der maximal 20 % der ansatzfähigen Investitionskosten, kann der Investor nur **91.000 Euro** anstelle der 240.000 Euro erhalten.

Gesamtförderung:

Die **Gesamtförderung** aus KfW und BAFA beträgt **169.000 Euro**, wobei 91.000 Euro auf das BAFA, 60.000 Euro auf die KfW-Förderung des Netzes und 18.000 Euro auf die KfW-Förderung der Übergabestationen entfallen (siehe Tabelle 4). Die Förderquote beträgt bei den Investitionskosten von 547.000 Euro rund 31 Prozent. Der Gesamtförderung von 169.000 Euro stehen die Kosten für den Kredit der KfW sowie die Bearbeitungsgebühren des BAFA (ca. 182 Euro, 0,2 % von 91.000 Euro) und die Kosten für den Wirtschaftsprüfer (hier im Beispiel 2.000 Euro) gegenüber.

Tabelle 4: Gesamtförderung

Fördertopf	Art der Förderung	Förderhöhe [Euro]
KfW	Wärmenetz	60.000
KfW	Übergabestation	18.000
BAFA	Wärmenetz	91.000
Gesamtförderung		169.000

Ein Beispiel zur KfW-Förderung von Wärmenetzen finden Sie auch unter dem folgenden Link:

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare_Energien_-_Premium/index.jsp

6. Verweis auf weitere Publikationen

Zum Thema Wärme und Wärmenutzung stehen vom Biogas Forum Bayern (AG V „Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung“) weitere Publikationen zur Verfügung:

Vorschläge für Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme <http://www.biogas-forum-bayern.de/publikationen/Technische.Anschlussbedingungen.Fernwaerme.pdf>

Vorschläge für die Gestaltung eines Wärmeliefervertrages http://www.biogas-forum-bayern.de/publikationen/Vorschlaege_fur_die_Gestaltung_eines_Waermeliefervertrages.pdf

Wärmenetz oder Nachverstromung mittels ORC-Anlage - ein ökonomischer Vergleich <http://www.biogas-forum-bayern.de/publikationen/Waermenetz.oder.Nachverstromung.mittels.ORC.pdf>

Quellenverzeichnis

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2010a): Merkblatt Wärmenetz

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverquetung/publikationen/merkblatt_waermenetze.pdf (Abrufdatum: 20.07.2010)

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2010b): Stromvergütung / Wärmenetze.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverquetung/index.html (Abrufdatum: 20.07.2010)

KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau (Hrsg.) (2011a): Merkblatt KfW-Programm erneuerbare Energien.

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare_Energien_-_Premium/index.jsp (Abrufdatum: 26.04.2011)

KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau (Hrsg.) (2011b): Errichtung eines Wärmenetzes.

http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare_Energien_-_Premium/Beispiele.jsp (Abrufdatum: 26.04.2011)

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist.

Scheibe, Jörg-Heinrich (2009): BAFA und KfW fördern Wärmenetze. In: Fachverband Biogas e.V. (Hrsg.): Biogas Journal Nr. 2/09, S. 36 ff.

Das „Biogas Forum Bayern“ ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern

Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Organisation und Management
- Finanzierung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg**
- **Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**
- **Biogasanlagenbetreiber**
- **Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.)**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**
Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik
- **renergie Allgäu e.V.**
- **Technische Universität München**
Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaues



Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161/71-3460
Telefax: 08161/71-5307
Internet: <http://www.biogas-forum-bayern.de>
E-Mail: info@biogas-forum-bayern.de